



Satzungen

Versicherung Arbeitsunfälle

(Version Mai 2018)

Securex Arbeitsunfälle - Gemeinschaftskasse

Gesellschaftssitz: Verenigde-Natieslaan 1, 9000 Gent - Unternehmen angenommen durch den Königlichen Erlass vom 25.1.1905
(B.S. vom 5.2.1905) unter Nr. 519 für die nachstehenden Versicherungsgeschäfte Arbeitsunfälle (1b)

Register der juristischen Personen: Gent - Unternehmensnummer: 0400.037.896 - Bank: 440-0401791-89 - IBAN BE45 4400 4017 9189 - BIC KREDBEBB
Brouwerijstraat 1, 9031 Drongen - T +32 9 280 40 90 - F +32 9 280 40 45 - ao.at@securex.be - www.securex.be

Inhaltsverzeichnis

SATZUNGEN	4
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	4
TITEL I : BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK - DAUER	4
Artikel 1 - Bezeichnung	4
Artikel 2 - Sitz.....	4
Artikel 3 - Maatschappelijk doel	4
Artikel 4 - Dauer	5
TITEL II - MITGLIEDER	5
Artikel 5 - Mitglieder	5
Artikel 6 - Effektive Mitglieder.....	5
Artikel 7 - Beigetretene Mitglieder.....	5
Artikel 8 - Ledenregister.....	6
TITEL III - SCHADENSFÄLLE	6
Artikel 9 - Zahlung der Vergütungen.....	6
Artikel 10 - konventioneller Forderungsübergang	6
TITEL IV - HAUPTVERSAMMLUNG.....	6
Artikel 11 -Zusammensetzung.....	6
Artikel 12 - Zuständigkeiten	6
Artikel 13 - Einberufung der Versammlung.....	7
Artikel 14 -Tagesordnung.....	7
Artikel 15 -Vertretung der effektiven Mitglieder	7
Artikel 16 - Anwesenheitsliste	7
Artikel 17 - Beratungen	7
Artikel 18 - Stimmenauszählung.....	7
Artikel 19 - Protokoll	7
TITEL V - DER VERWALTUNGSRAT	8
Artikel 20 - Zusammensetzung	8
Artikel 21 - Bestellung der Direktoren.....	8
Artikel 22 - Dauer der Funktion des Direktors.....	8
Artikel 23 - Freie Stelle eines Direktors.....	8
Artikel 24 - Vorsitz	8
Artikel 25 - Versammlungen - Beratungen - Protokolle.....	8

TITEL VI - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATES	9
TITEL VII - EFFEKTIVE DIREKTON - VORSTAND	9
TITEL IX - VERTRETUNG	9
TITEL X - BESONDERE BEVOLLMÄCHTIGTE	10
TITEL XI - COMMISSARISEN.....	10
Artikel 31 - Bestellung.....	10
Artikel 32 - Dauer des Mandats des Aufsichtsratsmitglieds	10
Artikel 33 - Aufgaben	10
Artikel 34 - Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder	10
TITEL XII - FINANZORGANISATION	10
Artikel 35 - Das Geschäftsjahr und die Annahme der Rechnungslegung	10
Artikel 36 - Überschuss.....	11
Artikel 37 - Verteilung des Überschusses - Reserven.....	11
Artikel 38 - Rückerstattung an beigetretenen Mitgliedern	11
Artikel 39 - Geldanlagen.....	11
TITEL XIII - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION.....	11
Artikel 40 - Auflösung	11
Artikel 41 - Liquidation.....	11
Artikel 42 - Verteilung des Restbetrags.....	12
TITEL XIV - SONSTIGES.....	12
Artikel 43 - Sonstige Bestimmungen.....	12

SATZUNGEN

Koordinierter Text der am 05. Februar 1905 im Belgischen Staatsblad publizierten Satzungen (aufeinanderfolgende Änderungen durch die Königlichen Erlässe angenommen 15. Juli 1906, 31. Juli 1911, 5. November 1931, 18. Februar 1961, 15. Februar 1962, 26. Mai 1964, 23. Dezember 1971, 15. März 1989, 8. Oktober 1991, 30. November 1995 und das belgische Staatsblatt vom 25. Juli 1906, 6. August 1911, 12-13. November 1931, 17. März 1961, 9. März 1962, 4. Juni 1964, 14. Juli 1972, 7. April 1989, 9. November 1991, 18. Januar 1996 und Satzungsänderungen mit Entscheidung der Hauptversammlung vom 13. Dezember 2007, 25. März 2010, 16. September 2010 und 9. Juni 2011

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Auslegung der Satzungen und des Versicherungsvertrags wird folgendes gemeint:

Das Gesetz

Das Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971, ebenso wie dessen Erweiterungen, Änderungen und Durchführungsbeschlüsse.

Die Gemeinschaftskasse

Die Securex Arbeitsunfälle - Gemeinschaftskasse, die, gemäß Gesetz ermächtigte Gemeinschaftskasse bei der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Die Gemeinschaftskasse ist in den allgemeinen Bedingungen als Versicherer erwähnt.

Effektives Mitglied

Die vom Verwaltungsrat angenommene natürliche oder juristische Person und der Hauptversammlung angehört.

Beigetretenes Mitglied

Jeder Unterzeichner einer Versicherungspolice, natürliche oder juristische Person.

Der Begünstigte

Die Person oder Personen zu deren Gunsten das beigetretene Mitglied die Versicherung gemäß Gesetz abschließt (ebenso wie jede Person zu deren Gunsten er gegebenenfalls den Vertrag außerhalb jeglicher gesetzlicher Verpflichtung abgeschlossen hat).

Der Unfall

Der Arbeitsunfall oder der Unfall von oder zu der Arbeitsstätte.

TITEL I : BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK - DAUER

Artikel 1 - Bezeichnung

Die gemeinsame Versicherungskasse gegen Arbeitsunfälle heißt "Securex Arbeidsongevallen - Gemeenschappelijke kas", auf Französisch: "Securex Accidents du Travail - Caisse commune", auf Deutsch

"Securex Arbeitsunfälle - Gemeinschaftskasse". Die niederländischen, französischen, deutschen Namen können zusammen oder einzeln verwendet werden.

Artikel 2 - Sitz

Die Gemeinschaftskasse hat Gesellschaftssitz in 9000 Gent, Verenigde Natieslaan 1 im Gerichtsamtsbezirk Gent.

Die Gemeinschaftskasse kann mit Entscheidung des Verwaltungsrates Verwaltungssitze und Zweigniederlassungen gründen falls dies als notwendig erachtet wird.

Artikel 3 - Maatschappelijk doel

Die Gemeinschaftskasse hat zum Ziel:

1. die Gewährleistung der Vergütung von Arbeitsunfällen gemäß dem Gesetz.

Auf Antrag des beigetretenen Mitgliedes kann die Gewährleistung erweitert werden auf:

- alle im Betrieb tätigen Personen die nicht der Gesetzbestimmungen genießen
- die Zahlung von Vergütungen entsprechend eines Jahresgehalts oberhalb des im Gesetz vorgesehenen Höchstbetrages und welche auf die im Gesetz festgesetzten Basen berechnet werden
- alle anderen Möglichkeiten die Gegenstand einer neuen gesetzlichen Entscheidung bilden würden

Das beigetretene Mitglied ist jedoch keinesfalls versichert weder gegen die Verurteilungen der zivilrechtlichen Haftung

noch gegen die Verurteilungen zur Geldstrafe die nicht durch die Versicherung gedeckt werden können da diese Strafen persönlicher Natur sind

2. die Organisation technischer und psychologischer Unfallverhütung
3. die Behandlung und Hospitalisierung der Unfallopfer durch die Organisation medizinischer, chirurgischer, pharmazeutischer und Rehabilitationsdienstleistungen, die den gesetzlich auferlegten Bedingungen erfüllen
4. die Dienstleistung der verschuldeten Zinsen bei Todesfall und dauerhafter Arbeitsunfähigkeit
5. die Rückversicherung durch einen oder mehreren ermächtigten Versicherer von direkt versicherten Risiken gemäß dem Gesetz

Artikel 4 - Dauer

Die Gemeinschaftskasse wurde unbefristet gegründet.

Eine Auflösung ist nur möglich in Form und unter den Bedingungen wie in den vorliegenden Satzungen bestimmt wurde.

TITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 - Mitglieder

Die Gemeinschaftskasse setzt sich aus effektiven und beigetretenen Mitgliedern zusammen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht den effektiven Mitgliedern zu.

Artikel 6 - Effektive Mitglieder

Um ein effektives Mitglied zu sein, muss der Kandidat, natürliche oder juristische Person, vom einem anderen effektiven Mitglied dem Verwaltungsrat der Gemeinschaftskasse vorgeschlagen werden und von diesem Verwaltungsrat ausdrücklich als effektives Mitglied angenommen werden.

Der Verwaltungsrat der Gemeinschaftskasse kann die Aufnahme als effektives Mitglied verweigern ohne diese Verweigerung zu begründen.

Die Funktion eines effektiven Mitgliedes nimmt ebenfalls ein Ende durch Ausschluss wegen des Verwaltungsrates im Falle schwerer Verfehlungen des Mitgliedes bei der Einhaltung der Satzungen oder gesetzlichen Bestimmungen. Das effektive

Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, wird vorab eingeladen und vom Verwaltungsrat gehört.

Der Ausschluss eines effektiven Mitgliedes wird ihm mit Einschreiben zugestellt und wird in Kraft gesetzt zehn Tage nach Unterrichtung.

Artikel 7 - Beigetretene Mitglieder

Die Funktion als beigetretenes Mitglied der Gemeinschaftskasse wird jedem Unterzeichner einer Versicherungspolice, natürlicher oder juristischer Person zugeteilt, entweder ab Inkrafttreten der von ihm und dem dazu ermächtigten Vertreter der Gemeinschaftskasse angenommenen oder unterschriebenen Versicherungspolice, oder am Datum des Dokuments aus dem der vorläufige Versicherungsschutz sich herausstellt und die Verpflichtung der Gemeinschaftskasse fest steht.

Die Gemeinschaftskasse kann die Annahme eines beigetretenen Mitgliedes verweigern ohne Begründung der Verweigerung.

Die Unterzeichnung einer Police bedeutet die bedingungslose Annahme der Satzungen und der Vorschriften der Gemeinschaftskasse.

Die beigetretenen Mitglieder haften nur in Höhe ihrer sich aus den Satzungen und aus der Versicherungspolice ergebenden Verpflichtungen.

Die Funktion eines beigetretenen Mitgliedes bleibt bestehen so lang eine Police, auf den Namen des Unterzeichners, in Kraft bleibt und nimmt von Rechts wegen ein Ende an demselben Moment der Police.

Wenn eine Police, mit den dazu gehörenden Rechten und Verpflichtungen einem Dritten übertragen wird, bekommt dieser die Funktion des beigetretenen Mitgliedes anstelle des vorigen Unterzeichners.

Mit der Einstellung bei Kündigung, Ausschluss, Nichtigkeit oder aus welchen Gründen auch der Versicherungspolice nimmt für den Unterzeichner an demselben Datum ebenfalls seine Funktion als beigetretenes Mitglied der Gemeinschaftskasse ein Ende.

Das beigetretene Mitglied dass kündigt oder aus welchen Gründen auch ausgeschlossen wird, seine Rechtsinhaber oder Erben sind dazu verpflichtet alle der Gemeinschaftskasse verschuldeten Beträge aus dem Zeitraum vor der Kündigung oder dem Ausschluss des Mitgliedes, zu zahlen.

Die Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 8 - Ledenregister

Op de zetel van de gemeenschappelijke kas houdt de raad van bestuur een register van de effectieve leden bij.

Dit register vermeldt de naam, de voornamen en woonplaats van het effectieve lid of, ingeval het een rechtspersoon betreft, de naam, de rechtsvorm en het adres van de maatschappelijke zetel.

Alle beslissingen tot toetreding, uittreding of uitsluiting van de effectieve leden worden binnen dertig dagen na de inwerking-treding van deze beslissingen door de raad van bestuur in dit register ingeschreven.

TITEL III - SCHADENSFÄLLE

Artikel 9 - Zahlung der Vergütungen

Die Zahlungen der Vergütungen an den Begünstigten geschieht durch die Gemeinschaftskasse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgrund einer besonderen Vereinbarung können die Vergütungen für eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, während der gesetzlich zulässigen Höchstdauer und ab dem Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, direkt vom beigetretenen Mitglied dem Begünstigten bezahlt werden mit Garantie der Gemeinschaftskasse.

Die Vergütungen die das beigetretene Mitglied aufgrund des vorstehenden Absatzes dem Begünstigten bezahlt, werden ihm nach Vorlage der Belege und nach den in den besonderen Bedingungen der Versicherungsverträge bestimmten Vorschriften zurückerstattet.

Die Verzugszinsen, die gemäß Gesetz auf die Vergütungen verschuldet sind die das beigetretene Mitglied am Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Begünstigten bezahlt haben sollte, gehen zu seinen Lasten; entweder bezahlt er den Betrag direkt dem Beteiligten, oder überweist er den Betrag an der Gemeinschaftskasse, den sie dem Begünstigten bezahlen haben sollte.

Artikel 10 - konventioneller Forderungsübergang

Die Vergütungszahlungen nach einer besonderen Vereinbarung außerhalb der gesetzlichen Verpflichtungen des beigetretenen Mitgliedes werden durch die Gemeinschaftskasse zu Forderungsübergang des letzteren durchgeführt, in alle Rechte und

Ansprüche gegen jeden für den Unfall haftpflichtigen Dritten.

In diesem Rahmen kann jede Klausel von Aufhebung, Ausschluss oder Suspendierung sowohl gegenüber den Begünstigten dieser Zahlungen wie gegenüber dem beigetretenen Mitglied in Anspruch genommen werden

TITEL IV - HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 11 -Zusammensetzung

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern zusammen.

Artikel 12 - Zuständigkeiten

Die Hauptversammlung hat die Zuständigkeiten, welche ihr ausdrücklich von den Satzungen und von allen in dieser Angelegenheit geltenden Rechtsvorschriften zugeteilt werden.

Die Hauptversammlung hat insbesondere nachstehende Zuständigkeiten:

- a. Annahme der Rechnungslegung und Ergebnisverwendung
- b. die Bestellung und Amtsenthebung der Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls die Festlegung ihrer Bezüge
- c. die Entlastungserteilung an Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern
- d. die Satzungsänderungen
- e. die Verlegung des Gesellschaftssitzes
- f. Festlegen einer Liste der von der Gemeinschaftskasse betriebenen Zweige oder Gruppen Versicherungszweigen
- g. die Auflösung des Vereins

Die Liste der Zweige oder Gruppen Versicherungszweigen wird jährlich von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt.

Artikel 13 - Einberufung der Versammlung

Die effektiven Mitglieder treten jährlich im Laufe des ersten Semesters auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates in einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

An jedem Moment kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden nach Entscheidung des Verwaltungsrates oder wenn zwei Direktoren oder wenigstens ein Fünftel der effektiven Mitglieder dies ersuchen.

Die Einladung für jede Hauptversammlung erwähnt Tagesordnung, Datum, Zeitpunkt und Ort der Sitzung und wird wenigstens acht Tage vor der Versammlung jedem effektiven Mitglied per Brief oder mit elektronischer Post zugeschickt.

Artikel 14 -Tagesordnung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 15 -Vertretung der effektiven Mitglieder

Ein effektives Mitglied kann sich von einem anderen, schriftlich dazu bevollmächtigen, effektiven Mitglied vertreten lassen. Ein effektives Mitglied kann bis fünf andere effektive Mitglieder vertreten.

Artikel 16 - Anwesenheitsliste

Auf dem Gesellschaftssitz wird eine Liste der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder aufbewahrt unter Angabe der Identität und Funktion ihrer Bevollmächtigten die diese letztere vor der Sitzung unterschrieben haben.

Artikel 17 - Beratungen

Mit Ausnahme der Fälle in denen die Satzungen oder die geltenden Rechtsvorschriften anders beschließen, ist die Hauptversammlung beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder.

Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen der effektiven Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Über eine Satzungsänderung kann die Hauptversammlung nur ordnungsgemäß beraten und entscheiden wenn die Änderungen ausdrücklich in der Einberufung erwähnt worden sind und wenn wenigstens zwei Drittel der effektiven Mitglieder auf der

Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Eine Änderung kann nur angenommen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder.

Falls in der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann eine zweite Versammlung gültig beraten und entscheiden und ebenfalls die Änderungen annehmen mit den obig erwähnten Mehrheiten ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder.

Die zweite Versammlung darf nicht innerhalb von fünfzehn Tagen folgend auf die erste Versammlung abgehalten werden.

Es wird mit erhobener Hand abgestimmt. Wenn es um eine Personenangelegenheit geht, ist die Abstimmung geheim.

Der Vorsitzende der Sitzung kann während jeder Hauptversammlung auf der Sitzung selbst entscheiden die Versammlung mit höchstens drei Wochen zu verschieben.

Die Vertagung setzt die Beratung der von ihm angegebenen Punkte aus. Die Versammlung entscheidet endgültig in der zweiten Sitzung ungeachtet der Satzungs- oder gesetzlichen Bestimmungen mit Bezug auf das Anwesenheits- und/oder Mehrheitsquorum.

Artikel 18 - Stimmenauszählung

Jedes effektive, auf der Versammlung anwesende oder vertretene, Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 19 - Protokoll

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in das Protokollregister eingetragen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und von einem Direktor unterschrieben. Das Register, das auf dem Gesellschaftssitz aufbewahrt wird, kann dort von allen Mitgliedern eingesehen werden ohne Verlegung des Registers.

TITEL V - DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 20 - Zusammensetzung

Die Gemeinschaftskasse wird von einem Rat verwaltet, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt.

Artikel 21 - Bestellung der Direktoren

Die Direktoren werden von der Hauptversammlung bestellt.

Eine Wiederwahl ist möglich und sie können jederzeit von der Hauptversammlung abgesetzt werden ohne Begründung oder Verantwortung der Entscheidung.

Die Direktoren die ihre Funktion kündigen möchten, richten dem Verwaltungsrat ein Schreiben in dem den Rat gebeten wird die erforderlichen Schritte zu nehmen zur Veröffentlichung ihrer Kündigung.

Artikel 22 - Dauer der Funktion des Direktors

Das Mandat des Direktors dauert höchstens 3 Jahre.

Das Mandat des Direktors nimmt von Rechts wegen ein Ende am 31. Dezember folgend auf den siebzigsten Geburtstag.

Die ordentliche Hauptversammlung stellt eine Reihenfolge der ausscheidenden Direktoren auf in dem Sinne dass nur ein Drittel des Rates an dem Wahl- oder Wiederwahlverfahren beteiligt ist. Das Mandat der nicht wiedergewählten Direktoren nimmt unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung ein Ende.

Artikel 23 - Freie Stelle eines Direktors

Falls eine Direktorstelle frei wird, bilden die übrigen Direktoren den Verwaltungsrat unter der Bedingung dass sie wenigstens zu zweit sind.

Sie können auch vorläufig in der offenen Stelle vorsehen. In diesem Fall muss die Bestellung in der erstfolgenden Hauptversammlung ratifiziert werden.

Falls es keine Ratifizierung gibt, sind die vom Rat seit der vorläufigen Bestellung vorgenommenen Beratungen und Handlungen trotzdem gültig.

Falls die Anzahl im Rat nicht mehr ausreichend ist, muss die Hauptversammlung innerhalb von dreißig Tagen einberufen werden um in den freien Stellen zu vorsehen.

Falls die Stelle vor Ablauf des Mandats frei wird, vollendet der bestellte Direktor das Mandat des von ihm ersetzten Direktors.

Artikel 24 - Vorsitz

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und eventuell einen oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Dauer ihrer Funktionen fällt zusammen mit ihrem Mandat als Direktor. Sie sind wiederwählbar falls das Mandat erneuert wird.

Im Falle von Abwesenheit oder nicht-Verfügbarkeit des Vorsitzenden wird seine Funktion vorläufig von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder vom ältesten Direktor wahrgenommen.

Artikel 25 - Versammlungen - Beratungen - Protokolle

Nach Einberufung durch den Vorsitzenden versammelt der Rat jedesmal wenn das für das Interesse der Gemeinschaftskasse erforderlich ist.

Der Rat soll einberufen werden jedesmal wenn wenigstens zwei Direktoren dies verlangen.

Die Versammlungen finden statt am Ort wie in der Einberufung angegeben. Jeder Direktor kann sich von einem Kollegen vertreten lassen. Der Direktor kann nicht mehr als zwei Kollegen vertreten.

Die Entscheidungen werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen getroffen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung ausschlaggebend.

Die Entscheidungen des Rates werden in Protokolle festgelegt die in ein dazu vorgesehenes Register eingetragen werden und von dem Vorsitzenden der Sitzung oder von wenigstens zwei bei der Versammlung anwesenden Direktoren unterschrieben.

TITEL VI - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATES

Artikel 26

Der Verwaltungsrat handelt als Kollegium.

Der Verwaltungsrat hat die meist erweiterten Zuständigkeiten um alle Taten zu setzen die für die Realisierung des gesellschaftlichen Zwecks notwendig oder nützlich sind.

Die Zuständigkeiten des Rates umfassen alles was durch die Satzungen oder die Rechtsvorschriften in diesem Bereich nicht der Hauptversammlung vorbehalten wurde.

Mit Ausnahme von der Ausübung der vom Gesetz oder von den Satzungen vorbehaltenen Macht und Zuständigkeiten, hat der Verwaltungsrat den Auftrag einerseits die allgemeine Politik der Gemeinschaftskasse zu bestimmen und andererseits die Verwaltung sowie der Sachstand effektiv zu überwachen.

Die allgemeine Politik umfasst die Festlegung der wichtigen Schwerpunkte der Strategie der Gemeinschaftskasse, die Genehmigung der Pläne und Haushaltspläne, die wichtigen Strukturreformen, die Festlegung der Beziehungen zwischen Gemeinschaftskasse und Mitglieder.

Der Rat wird die Bilanz und die Ergebnisrechnung vorläufig feststellen und der Hauptverwaltung Managementbericht erstatten, die Vorschläge genehmigen oder formulieren, die diese vorgelegt werden müssen.

Der Verwaltungsrat kann entweder einem Direktor oder einer von ihm gewählten externen Person eine oder mehrere besondere Vollmachten erteilen innerhalb des ihm vom Gesetz oder von vorliegenden Satzungen gewährten Rahmens.

Er kann auch dazu entscheiden Ausschüsse zu gründen die mit der Analyse von Angelegenheiten beauftragt werden, die er selbst oder der Vorsitzende der effektiven Direktion zur Beratung vorliegt.

TITEL VII - EFFEKTIVE DIREKTION - VORSTAND

Artikel 27

Der Verwaltungsrat kann ein Teil seiner Zuständigkeiten einer effektiven Direktion oder einem Vorstand übertragen, ohne dass diese Übertragung jedoch die allgemeine Politik der

Gemeinschaftskasse oder die allgemeinen Zuständigkeiten des Verwaltungsrates betrifft.

Die effektive Direktion oder der Vorstand wird sich in diesem Fall aus mindestens zwei Personen zusammensetzen und wird diese Verantwortlichkeit kollegial ausüben.

Die effektive Direktion oder der Vorstand kann die erteilten Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen.

Die effektive Direktion setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, Direktoren oder nicht Direktoren.

Die Mitglieder der effektiven Direktion werden vom Verwaltungsrat bestellt und entlassen.

Die effektive Direktion oder der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat Bericht mit Bezug auf die Verwaltung. Sie unterbreitet diesem alle nützlichen Unterlagen und Informationen die dem Verwaltungsrat für die Ausübung der Aufgaben erforderlich hält.

Falls es als erforderlich angesehen wird um besondere Probleme zu analysieren, kann die effektive Direktion oder der Vorstand sich von unabhängigen Beratern, es sei von Mitarbeitern mit einer besonderen Kompetenz in der gestellten Problematik unterstützen lassen.

Die Entscheidungen werden kollegial genommen und die Mitglieder gehen im Rahmen ihrer Tätigkeiten keine einzige persönliche Verpflichtung ein.

Sie haften nur für die Ausübung ihres Mandates.

Artikel 28

Der Vorsitz der effektiven Direktion wird von einem ihrer Mitglieder geführt und von den Mitgliedern mit der Direktorfunktion bezeichnet.

TITEL IX - VERTRETUNG

Artikel 29

Unbeschadet der Vertretungsmacht des Verwaltungsrates, wird die Gemeinschaftskasse in allen Urkunden vertreten, einschließlich diese wo eine Staatsanwaltschaft oder ein Ministerialbeamter auftritt, auch rechtlich, als Klägerin oder Beklagte:

1. entweder durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates

2. oder durch zwei Direktoren die gemeinsam auftreten
3. oder durch den Vorsitzenden der effektiven Direktion
4. oder durch zwei Mitglieder der effektiven Direktion oder des Vorstands, die zusammen auftreten, ohne dass diese sich gegenüber Dritten einer vorhergehenden Entscheidung oder einer besonderen Vollmacht des Verwaltungsrates rechtfertigen müssen

TITEL X - BESONDERE BEVOLLMÄCHTIGTE

Artikel 30

Die Gemeinschaftskasse wird gegenüber Dritten von besonderen Bevollmächtigten rechtsgültig vertreten. Letztere sind anständig von einer Stelle der Gemeinschaftskasse dazu bevollmächtigt für alle zu ihren Mandaten gehörenden Handlungen und innerhalb des Rahmens der dieser Stelle anvertrauten Zuständigkeiten gemäß dem Gesetz und vorliegender Satzungen.

Die Personen, die laut eines besonderen Mandats in Anwendung vorliegenden Artikels über ein Zeichnungsrecht verfügen, müssen eine vorhergehende spezifische Entscheidung der genannten Stelle, ungeachtet ob es den Verwaltungsrat oder den Vorsitzenden der effektiven Direktion der Gemeinschaftskasse betrifft, nicht gegenüber Dritten rechtfertigen um die Gemeinschaftskasse rechtsgültig zu vertreten für die diesem Mandat angehörenden Handlungen.

TITEL XI - COMMISSARISEN

Artikel 31 - Bestellung

Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Rechnungslegung der Gemeinschaftskasse von einem oder mehreren Aufsichtsratsmitgliedern überprüft, die von der Hauptversammlung unter den Mitgliedern, natürlichen oder juristischen Personen, des Instituts für Wirtschaftsprüfer bestellt werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Eine Wiederwahl ist möglich und sie können jederzeit von der Hauptversammlung entlassen werden.

Artikel 32 - Dauer des Mandats des Aufsichtsratsmitglieds

Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre. Ein Aufsichtsratsmitglied, das am Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung das Alter von 65 Jahren erreicht hat, kann nicht gewählt oder wiedergewählt werden.

Im Falle einer Pluralität der Aufsichtsratsmitglieder wird die Hauptversammlung eine Reihenfolge festlegen sodass nur ein Teil des Aufsichtsrates am Wahl- oder Wiederwahlverfahren beteiligt ist.

Das Mandat der nicht wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder nimmt ein Ende direkt nach der ordentlichen Hauptversammlung.

Artikel 33 - Aufgaben

Um ihre Überwachungsaufgaben zu erfüllen, verfügen die Aufsichtsratsmitglieder, ohne Verlegung der Unterlagen, über das umfassendste Überprüfungsrecht der Buchhaltung der Gemeinschaftskasse.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen das Ergebnis ihres Auftrages der Hauptversammlung gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen vorlegen.

Artikel 34 - Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder

Die Hauptversammlung legt den Betrag der Bezüge fest.

TITEL XII - FINANZORGANISATION

Artikel 35 - Das Geschäftsjahr und die Annahme der Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Ziviljahr.

Jährlich und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschlussdatum des Geschäftsjahres, legt der Verwaltungsrat die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres, ebenso wie den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres der Hauptversammlung zur Annahme vor.

Die Annahme der Rechnungslegung gilt als Entlastung für die Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder.

Artikel 36 - Überschuss

Der Überschuss des Haushaltsjahres besteht aus der Differenz zwischen einerseits der Höhe der Einnahmen und, andererseits dem Schadenverlauf, einschließlich der gemäß Gesetz reservierten Summen, der Gemeinkosten, der Tilgungen und anderer Belastungen der Gemeinschaftskasse.

Artikel 37 - Verteilung des Überschusses - Reserven

Vom Überschuss des Geschäftsjahres, d.h. vom Nettoüberschuss nach Abzug der Summen für die Regelung der Unfälle und der Summen die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in die Reserve eingestellt werden, und auch nach Abzug der Allgemeinkosten, Tilgungen und anderer Sozialabgaben, wird für jedes Geschäftsjahr eine Vorabnahme gemacht die vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgelegt wird, zugunsten einer Vorsichtsreserve, um die gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen zu machen oder zu ergänzen, um einem eventuellen Mangel an jährlichen Beiträgen entgegenzusehen, um Immobilien zu kaufen, um eine medizinische oder Krankenhauszentrale zu gründen.

Die Vorabnahme wird auch dienen können für jede andere Reserve welche der Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen betrachtet, mit u.a. dem Verständnis um der Schwankung der auf dem Vermögenswert der Gemeinschaftskasse designierten Werte oder um allen anderen außerordentlichen Ausgaben zu entsprechen.

Artikel 38 - Rückerstattung an beigetretenen Mitgliedern

Nach der im Artikel 38 erwähnte Vorabnahme, bestimmt die Hauptversammlung die Verteilung des Überschusses jedes Geschäftsjahres unter allen beigetretenen Mitgliedern innerhalb der gesetzlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Nach Abzug für die Reserven und die Vorsorgekasse kann der Überschuss des Geschäftsjahres den Mitgliedern zurückerstattet werden.

Artikel 39 - Geldanlagen

Die Gewährleistungen und die geregelten Rückstellungen werden angelegt gemäß den Vorschriften der allgemeinen Verordnung Durchführung des Gesetzes. Alle anderen Reserven können nach derselben Verordnung angelegt werden, ohne jedoch die bestimmten Beträge und Bedingungen berücksichtigen zu müssen und auch in Aktionen und Schuldverschreibungen belgischer oder ausländischer Gesellschaften.

TITEL XIII - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 40 - Auflösung

Die freiwillige Auflösung der Gemeinschaftskasse kann nur von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates ausgesprochen werden.

Die Einberufungen zur Hauptversammlung geschehen zweimal, spätestens dreißig Tage und fünfzehn Tage vor der Versammlung. Auf der Tagesordnung darf nur der Auflösungsvorschlag stehen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der effektiven Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend ist, soll eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die innerhalb von dreißig Tagen folgend auf die erste abgehalten wird.

Die zweite Hauptversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der anwesenden oder vertretenen Mitgliederzahl.

Zur Auflösung kann nur entschieden werden mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Artikel 41 - Liquidation

In allen Fällen einer Liquidation, freiwillig oder gezwungen, mit Ausnahme von jener eines Zusammenschlusses oder einer Übernahme, wird das Gesellschaftsvermögen, nach Abzug aller Belastungen, unter den Mitgliedern verteilt nach einem vorab aufgestellten Plan, der an der Überprüfungsbehörde vorgelegt wird, es sei denn die Hauptversammlung entscheidet einstimmig unterschiedlich.

In diesem Verteilungsplan werden ausdrücklich die Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit berücksichtigt, ohne entweder die spezifischen oder jeweiligen den verschiedenen Mitgliedergruppen entsprechenden Rechte zu schaden.

Die Liquidation wird vom Vorstand oder von der effektiven Direktion oder vom Verwaltungsrat vorgenommen, es sei denn die Hauptversammlung bestellt einen oder mehreren Liquidatoren.

Die Hauptversammlung welche zur Liquidation entscheidet, wird ebenso die Zuständigkeiten und Verpflichtungen der Liquidatoren festlegen ebenso wie ihre Bezüge, vorbehaltlich den ihnen nach geltendem Recht auferlegten Bestimmungen.

Während der Liquidationsperiode sind die Tätigkeiten der

Gemeinschaftskasse auf die Vergütung von Arbeitsunfällen beschränkt.

Während der Liquidation, und auf jeden Fall am Ende, werden die Reserven zur Deckung von Vergütungen, Leistungen und Zinsen, gemäß dem Gesetz, einer oder mehrerer von den Liquidatoren gewählten Institutionen überwiesen.

Am Ende der Liquidation wird eine Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung von den Liquidatoren einberufen :

- Tätigkeitsbericht der letzten Vorgänge zur Vergütung von Arbeitsunfällen;
- Entwurf zur Verteilung des Überschusses der Aktivseite;
- Der Vorschlag für den Antrag zur Aufhebung der Ermächtigung.

Artikel 42 - Verteilung des Restbetrags

Der Entwurf zur Verteilung wird nach folgenden Grundsätzen aufgestellt: die Nettoeinnahmen der Liquidation, nach Abzug der erforderlichen Summen für die Regelung von Arbeitsunfällen und die Rückzahlung von Schulden der Gemeinschaftskasse und die Liquidationskosten, werden - nach einer eventuellen Gewährung an Institutionen für Pflege, Rehabilitation von Opfern von Arbeitsunfällen oder Prävention

- verteilt unter den beigetretenen Mitgliedern welche am Liquidationsmoment seit mindestens drei Jahren der Gemeinschaftskasse angehören

Nach Genehmigung der Tätigkeiten der Liquidatoren und der Verteilung des Überschusses auf der Aktivseite wird die Hauptversammlung:

- den Ort zeigen wo die Bücher und Unterlagen der Gemeinschaftskasse während mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden sollen, ungeachtet Gesetz- und Verwaltungsvorschriften
- die erforderlichen Maßnahmen treffen zur Zahlung der verteilten Vermögenswerte oder die Aufbewahrung der Summen die den Gläubigern oder beigetretenen Mitgliedern gehören und denen noch nicht übermittelt werden konnten

Die Liquidatoren verteilen die Restsumme entsprechend den Entscheidungen der Hauptversammlung.

TITEL XIV - SONSTIGES

Artikel 43 - Sonstige Bestimmungen

Die Mitglieder erklären die geltenden Rechtsvorschriften zu respektieren in allem was die heutigen Satzungen nicht vorgehen haben.

Die Mitglieder unterschreiben ab jetzt die Änderungen die die Rechtsvorschriften an den Bestimmungen der heutigen Satzungen anbringen würden und ermächtigen den Verwaltungsrat die Maßnahmen zu treffen entsprechend den Rechtsvorschriften;

Jede Anfechtung zwischen der Gemeinschaftskasse und einem Mitglied wird vor dem zuständigen Gericht behandelt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz der Gemeinschaftskasse sich befindet.